

000006 1629/109

# FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Ministerium für Bau,  
Landesentwicklung und Medien



Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien  
Postfach 900362, 99106 Erfurt

I.  
Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH  
Am Flughafen 1

\\tmbv-hermes\Eichler\Flugplätze\VLP Altenburg\6. Genehmigungsänderung  
Nachtrag 09 01 12.doc

04603 Nobitz

E-Mail, Fax  
wolfgang.eichler@tmbm.thueringen.de  
0361 3791-499

Ihr Zeichen  
Gra/Kä

Unser Zeichen  
3731/2-21 - 11

Telefon, Name  
0361 3791-442  
Wolfgang Eichler

Datum  
12. Januar 2009

## Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg

Sanierung und Wiederinbetriebnahme von Flugbetriebsflächen - Ihr Antrag vom 17.10.2008

Nachtrag zum 6. Nachtrag vom 15.12.2008 zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs des  
Verkehrslandeplatzes Altenburg-Nobitz vom 31.03.1995

Gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG, in der Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgeset-  
zes vom 27. März 1999 (BGBl. I, S.550) in der jeweils gültigen Fassung, ergeht gegenüber  
der

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH  
Am Flughafen 1  
04603 Nobitz

folgender Bescheid:

- I. Die als Anlage beigefügte gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsiche-  
rung GmbH (DFS) vom 02.01.2009 wird zum Bestandteil des Pkt. II (Nebenbestim-  
mungen) des 6. Nachtrags zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Ver-  
kehrslandeplatzes Altenburg-Nobitz vom 15.12.2008 und ist zu beachten. Alle weiteren  
Nebenbestimmungen aus dem o.g. Bescheid behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- II. Begründung

Die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Me-  
dien (TMBLM) ergibt sich aus § 31 Abs. 2 des LuftVG und § 1 der Thüringer Verordnung über  
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 25.09.1995.

Der Bescheid des TMBLM über den 6. Nachtrag zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Verkehrslandeplatzes Altenburg-Nobitz vom 15.12.2008 erging aufgrund einer vorläufigen gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung. Die abschließende Stellungnahme der DFS war nunmehr zum Bestandteil des Bescheids zu erklären. Grundlage dafür ist Pkt. II Nr. 10 des Bescheids des TMBLM vom 15.12.2008.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die sichere und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Durchführung des Luftverkehrs am Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg zu gewährleisten.

### III. Kostenentscheidung

Gemäß § 2 (2) und § 3 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Abschnitt V Ziffer 8a des Gebührenverzeichnisses, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € festgesetzt.

Der Betrag ist vom Antragsteller bis zum 13.02.2009 zu überweisen an:

Empfänger: Landeshauptkasse  
Konto-Nr.: 300 4444 034  
BLZ: 820 500 00  
Kreditinstitut: Helaba

mit dem Hinweis " 100109910007 " (bitte unbedingt angeben).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

Oberverwaltungsgericht Weimar

Kaufstraße 2-4  
99423 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Michael Flore

Anlage